



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2010

Ausgegeben zu Förritz, den 25. Februar 2010

Nr. 2

AMTLICHER TEIL

Seite

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

11.02.2010	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 17.12.2009	8
11.02.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2009 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	8
17.12.2009	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 05.11.2009	8
17.12.2009	Beschluss über die Auftragsvergabe der DE-Maßnahme „Gestaltung der Außenanlagen der ehemaligen alten Schule Förritz“	8

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

Haupt- und Finanzausschuss:

02.02.2010	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 26.11.2009	9
02.02.2010	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 26.11.2009 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	9
26.11.2009	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 13.10.2009	9

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

▪	Bekanntmachungen des Amtsgerichtes Sonneberg – Terminbestimmungen.....	9
▪	Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg - Aufgebot	11
▪	Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg - Kein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Landkreis Sonneberg mehr möglich	11
▪	Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse.....	12

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 40/06/2010
vom 11.02.2010

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 5. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 17.12.2009**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.02.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 17.12.2009 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 38/05/2009
vom 17.12.2009

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Gemeinderates
Föritz vom 05.11.2009**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.12.2009, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 05.11.2009 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 41/06/2010
vom 11.02.2010

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 17.12.2009
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 02.02.2010, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 17.12.2009 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 38/05/2009 vom 17.12.2009

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 05.11.2009

Beschluss-Nr. 39/05/2009 vom 17.12.2009

Beschluss über die Auftragsvergabe der DE-Maßnahme „Gestaltung der Außenanlagen der ehemaligen alten Schule Föritz“

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 39/05/2009
vom 17.12.2009

**Beschluss über die Auftragsvergabe der
DE-Maßnahme „Gestaltung der Außenanlagen der
ehemaligen alten Schule Föritz“**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.12.2009 die Auftragsvergabe zur DE-Maßnahme „Gestaltung der Außenanlagen der ehemaligen alten Schule Föritz“ in Verbindung mit dem Vergabevorschlag der Otto & Zehner Planungs-GmbH Sonneberg, 96515 Sonneberg, Beethovenstraße 37 vom 09.12.2009 an nachfolgendes Unternehmen:

STL Sonneberg GmbH

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz

Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Förritz Beschluss-Nr. H 16/07/2010 vom 02.02.2010

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 26.11.2009

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 02.02.2010, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 26.11.2009 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

nicht öffentlicher Sitzung am 26.11.2009 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Förritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 15/06/2009 vom 26.11.2009
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 13.10.2009

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Förritz Beschluss-Nr. H 15/06/2009 vom 26.11.2009

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 13.10.2009

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 26.11.2009, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 13.10.2009 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Förritz Beschluss-Nr. H 17/07/2009 vom 02.02.2010

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 26.11.2009 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 02.02.2010, den nachfolgenden in

AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

Ausfertigung

K 54/08
Geschäftsnummer

Beschluss

Das im
Grundbuch von Mupperg, Blatt 77, Grundbuchamt Sonneberg
eingetragene Grundeigentum
lfd. Nr. 1 Gemarkung Mupperg

Flurstück 201/69, Gebäude- und Freifläche, An der Steinach 7 zu 734 qm

lt. Gutachten eingeschossiges Gaststättengebäude („Mupperger Stübla“), mit Wohnung im Dachgeschoss, Finnhütte, Biergarten und ca. 15 Kfz-Stellplätze, guter Zustand, Baujahr um 1993, Wohn- und Nutzfläche ca. 174 qm

gelegen: 96524 Förritz OT Mupperg, An der Steinach 7

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Donnerstag, den 15.04.2010	9.00 Uhr	Sitzungssaal 1.27	Amtsgericht Sonneberg Untere Marktstraße 2, I. Stock

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:

Grundstück: 129.000,00 EUR
Inventar: 12.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.04.2008 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.
 Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Bieter müssen auf Antrag 10 % des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit leisten

(durch rechtzeitige Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse, Bundesbankscheck, Verrechnungsscheck eines berechtigten Kreditinstitutes oder geeignete Bankbürgschaft, Bargeldzahlung ist ausgeschlossen).

Sonneberg, den 27.01.2010

gez. Strecker
 Rechtspflegerin

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

Ausfertigung

K 89/03
 Geschäftsnummer

Beschluss

Das im Grundbuch von Mupperg, Blatt 58, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum lfd. Nr. 1 Gemarkung Mupperg

Flurstück 102/3 zu 126 m² und Flurstück 436/19 zu 263 m² = Oerlsdorfer Str. 29, Mupperg

- bebaut mit einem alten teilmassivem Wohnhaus (ursprünglich Doppelhaushälfte) mit rückwärtigem bzw. seitlichem Anbau und Aufstockung,
- Baujahr ca. 1900, Umbau/Sanierung 1922, 1978 und 1992,
- 2-geschossig mit Satteldach und rückwärtigem Flachdach, nicht unterkellert,
- Wohnfläche insgesamt ca. 154 m²

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit !!!!

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Montag, 12.04.2010	11.00 Uhr	Sitzungssaal 1.27	Untere Marktstraße 2

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:

Fl.-Nr. 102/3 = 26.000,00 EUR (sechszwanzigtausend 00/100 Euro)
Fl.-Nr. 436/19 = 48.000,00 EUR (achtundvierzigtausend 00/100 Euro).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.11.2003 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Sonneberg, den 28.01.2009

gez. Fritzlär
Rechtspflegerin

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

Ausfertigung

II 35/09

Geschäftsnummer

A u f g e b o t

Familienname, ggf. auch Geburtsname, Vornamen (Rufname unterstreichen)

Gruber, Paul Armin

Geburtstag:
14.10.1906

Geburtsort (Kreis, Land):
Schwäzrdorf Krs. Sonneberg

Beruf:
Fleischermeister

Anschrift am letzten Wohnsitz:
Friedhofstraße 49, 96524 Föritz

Militärischer Dienstgrad:
nicht bekannt

Letzte bekannte militärische Einheit/Truppenanschrift:
1. Grenadier-Regiment 248

Feldpostnummer: Vermisst seit:
nicht bekannt nicht bekannt

soll für **tot** erklärt werden.

D. Verschollene wird aufgefordert, sich zu melden, widrigenfalls er/sie für tot erklärt wird.

Alle, die Auskunft über d. Verschollene/n geben können, werden aufgefordert, Anzeige zu erstatten.

Meldung und Anzeige haben bis zum 08.05.2010 beim Amtsgericht Sonneberg zu erfolgen.

Antragsteller/in:

Tochter Gerlinde Schilling, Flurstraße 13, 96524 Föritz

Amtsgericht Sonneberg, den 08.02.2010

gez. Rabe
Rechtspflegerin

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg

KEIN VERBRENNEN VON PFLANZLICHEN ABFÄLLEN IM LANDKREIS SONNEBERG MEHR MÖGLICH !

Im November 2009 wurde die Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung, die das Beseitigen von pflanzlichen Abfällen, wie Baum- und Strauchschnitt, regelt, überarbeitet und neu gefasst. Neu geregelt in dieser Verordnung ist unter anderem, dass keine Verbrennung von pflanzlichen Abfällen mehr innerhalb der Ortsbebauung zugelassen ist, sondern nur noch außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Das heißt, dass auf Grundstücken innerhalb der Ortschaften keine Verbrennungen mehr stattfinden dürfen.

Unter Einbeziehung der weiteren in dieser Verordnung geforderten Vorgaben, wie die Einhaltung von **Sicherheitsabständen** (50 m zu

öffentlichen Straßen, 1,5 km zu Flugplätzen, 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosions-gefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs, 100 m zu Waldflächen, 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und 5 m zur Grundstücksgrenze), sind nur sehr geringe Flächen des Landkreises Sonneberg dafür geeignet, anfallenden Baum- und Strauchschnitt „gesetzeskonform“ zu verbrennen.

Pflanzliche Abfälle sollen durch Verrotten, Untergraben, Unterpflügen und Eigenkompostierung entsorgt bzw. verwertet werden. Des Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe in Einrichtungen der öffentlichen oder gewerblichen Abfallentsorgung/-behandlung (Kompostierungsanlagen) ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Landkreis existiert ein flächendeckendes Netz von Grüngutannahmestellen. Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Sonneberg sind Grünabfälle, die nicht der Eigenkompostierung etc. zugeführt werden, zu den bekanntgegebenen Annahmestellen zu bringen. Wo sich Annahmestellen im Landkreis Sonneberg befinden, kann im Heft „Abfuhrtermine 2010 des Landkreises Sonneberg“ nachgesehen werden.

Die pflanzlichen Abfälle werden kostenlos entgegen genommen.

Wegen der gesundheitlichen Relevanz und Diskussionen über Feinstaub (kleine, lungengängige Partikel) sowie der massiven Rauch- und Geruchsbelästigung ist das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt oft Grund von Beschwerden gewesen.

Neben der Nichtbeachtung von Witterungsverhältnissen sowie der Nichteinhaltung von Abstandsregelungen führten auch das Verbrennen von Grünschnitt, von kompostierbaren pflanzlichen Abfällen sowie das Mitverbrennen von anderen Abfällen zu erheblichen Belastungen und Gesundheitsgefährdungen.

Bürger wurden häufig über das erträgliche Maß hinaus beeinträchtigt.

Deshalb wird im Landkreis Sonneberg ab **sofort** das Verbrennen von Ast- und Strauchschnitt nicht mehr zugelassen und auf eine Ausnahmeregelung verzichtet.

Entsprechend den im § 4 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) formulierten Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Der § 27 KrW-/AbfG regelt die Ordnung der Beseitigung von Abfällen. Im Abs. 1 ist ausgeführt, dass Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen.

Bezogen auf den Umgang mit pflanzlichen Abfällen ist demnach abzuleiten, dass ein grundsätzliches Verbrennungsverbot außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen besteht und eingehalten werden muss.

Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in Abfallbeseitigungsanlagen zu behandeln (z.B. Verbrennen wegen des Befalls mit Pflanzenkrankheiten, hier auf Grund von Begutachtung durch das Landwirtschaftsamt), können durch die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen, unter Vorbehalt des Widerrufs, zugelassen werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG).

Sonneberg, im Februar 2010

Die Landrätin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 02.03.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.02.2010
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.02.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 25.02.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Donnerstag, dem 04.03.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 4. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 26.11.2009
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 26.11.2009 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 25.02.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 16.03.2010 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.03.2010

3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.03.2010 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 25.02.2010

Rosenbauer
Bürgermeister

Ö F F N U N G S Z E I T E N **der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz**

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:

Druck:

Erscheinungsweise:

Verantwortlich für den Inhalt:

Gemeinde Föritz

Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses

erscheint nach Bedarf

1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Bezugsbedingung und
-möglichkeit:

Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.

Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.

Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz

Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321

E-mail: info@foeritz.de